

Satzung der Huebacher-Hexe-Wiibli e.V. 2014

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Huebacher Hexe-Wiibli Oberharmersbach e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist in 77784 Oberharmersbach und ist im Vereinsregister mit der Nummer VR 361 des Amtsgerichts Gengenbach eingetragen.
3. Die Anschrift des Vereins ist das Postfach 1116 in 77732 Zell am Harmersbach oder Sportstättenstraße 27 in 77736 Zell am Harmersbach.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des heimatlichen Brauchtums, insbesondere der althergebrachten fastnächtlichen Bräuche.
3. Die Zweckverwirklichung erfolgt durch das Tragen von einheitlichem Häs. Teilnahme an Umzügen, Brauchtumsabenden usw.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein hat es sich zur besonderen Aufgabe gemacht, geeigneten Nachwuchs zugewinnen, um der Nachwelt des Fastnachtsbrauchtums zu erhalten.
7. Der Verein pflegt Freundschaften zu gleichgesinnten Vereinen (Narrenzünften) und Vereinigungen, die sich gegenseitig helfen, in der engeren Heimat Fasnacht und alle damit zusammenhängenden Bräuche zu pflegen und auszubauen.
8. Der Verein bleibt eine Frei Narrenzunft, schließt sich also keiner Vereinigung an.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt (gegebenfalls auch juristische Personen).
2. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands zu beschließen. Der Antrag muss die Förderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 1 ½ -fachen Jahresbeitrag sein.

A) Erwerb der passiven Mitgliedschaft

- Die Person hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuche zu richten. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit jeder Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts.

B) Erwerb der aktiven Mitgliedschaft

- Die Person hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit jeder Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts.
- Bei Minderjährigen muss ein Elternteil bzw. eine Aufsichtsperson ebenfalls ein aktives Mitglied des Vereins werden oder sein und den Veranstaltungen beiwohnen.
- Jedes neue aktive Mitglied erklärt sich dazu bereit, ein Probejahr durchzuführen (dh. Die Person wird am Umzug im Häs allerdings mit einer Neulingsarmbinde teilnehmen).
- Die Probezeit beginnt am 11.11 jeden Jahres und endet am 10.11 des darauffolgenden Jahres. Der Hexenrat entscheidet über die Aufnahme als aktives Mitglied.
- Passive wie aktive Mitglieder haben bei Mitgliederversammlungen gleiches Stimmrecht. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt des Mitglieds
 - Ausschluss des Mitglieds und
 - Tod des Mitglieds
2. Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist bis zum 10.11 einen jeden Jahres erklärt werden.
3. Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn:
 - Das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat.Oder
 - Mit mehr als 2 Mitgliedsbeiträgen im Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.
4. Bei Kündigung oder bei Ausschluss aus dem Verein wird der Mitgliederbeitrag nicht zurückerstattet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Jedes Mitglied ist nach der Maßgabe dieser Satzung und dem Gesetz stimmberechtigt.
2. Die Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrags kann jährlich auf den Vorschlag des Hexenrates am 11.11 durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Beitragszahlung befreit das Mitglied nicht von Eintrittsgeldern bei Veranstaltungen der Hexenzunft. Die

Beiträge sollen grundsätzlich lediglich zu Deckung, der dem Verein aus der seines Zweckes entstehenden Aufwendungen, Verwendung finden.

3. Bei Arbeitseinsätzen ist dem Schichtplan folge zu leisten. Wer seine Pflicht nicht einlösen kann, soll sich selbstständig um Ersatz kümmern. Ist dies auch nicht möglich, wird um Meldung beim ersten Vorstand gebeten.
4. Die Mitglieder sind angehalten sich entsprechend ihrer Fähigkeit an den gemeinsamen Fasnachtstraditionen aktiv zu beteiligen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht belästigt werden und die Hexenzunft in ihrem Ansehen keinen Schaden erleidet. Der Straßenverkehr darf durch das Hexentreiben nicht gefährdet werden.
6. Verstöße gegen die Satzung können bei aktiven Mitgliedern zu einer zeitlichen Sperre oder wie bei passiven Mitgliedern zum Ausschluss aus der Hexenzunft führen.
7. Ein aktives Mitglied kann nicht gleichzeitig in einer anderen Narrenzunft als aktives Mitglied tätig sein.

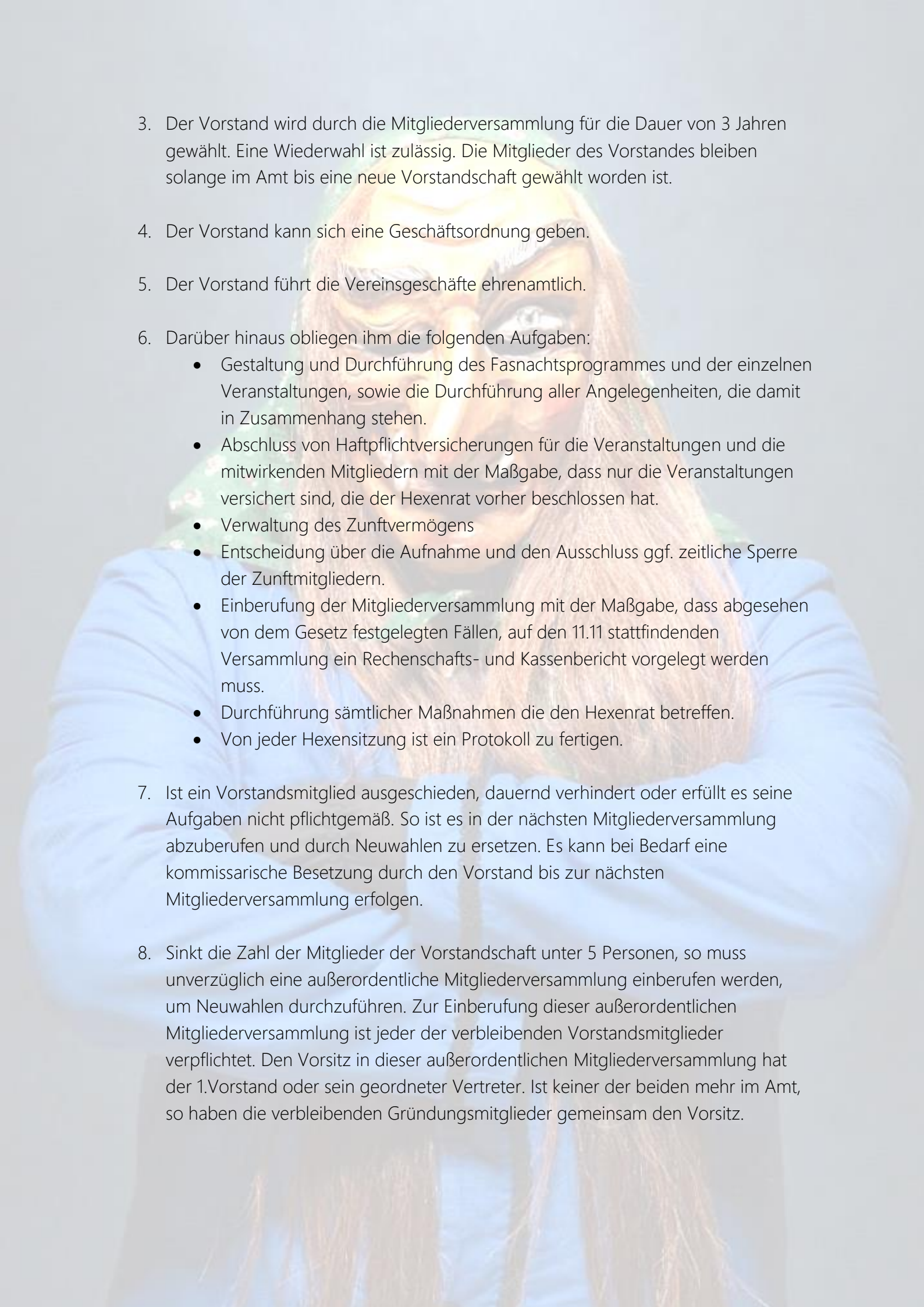
§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem:
 1. 1.Vorsitzenden
 2. 2.Vorsitzenden
 3. Kassierer
 4. Häsmeister
 5. Schriftführer
2. Der Verein wird durch den 1. Und den 2. Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die zwei genannten Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand.

- 
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt bis eine neue Vorstandschaft gewählt worden ist.
 4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 5. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
 6. Darüber hinaus obliegen ihm die folgenden Aufgaben:
 - Gestaltung und Durchführung des Fasnachtsprogrammes und der einzelnen Veranstaltungen, sowie die Durchführung aller Angelegenheiten, die damit in Zusammenhang stehen.
 - Abschluss von Haftpflichtversicherungen für die Veranstaltungen und die mitwirkenden Mitgliedern mit der Maßgabe, dass nur die Veranstaltungen versichert sind, die der Hexenrat vorher beschlossen hat.
 - Verwaltung des Zunftvermögens
 - Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss ggf. zeitliche Sperre der Zunftmitgliedern.
 - Einberufung der Mitgliederversammlung mit der Maßgabe, dass abgesehen von dem Gesetz festgelegten Fällen, auf den 11.11 stattfindenden Versammlung ein Rechenschafts- und Kassenbericht vorgelegt werden muss.
 - Durchführung sämtlicher Maßnahmen die den Hexenrat betreffen.
 - Von jeder Hexensitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
 7. Ist ein Vorstandsmitglied ausgeschieden, dauernd verhindert oder erfüllt es seine Aufgaben nicht pflichtgemäß. So ist es in der nächsten Mitgliederversammlung abzurufen und durch Neuwahlen zu ersetzen. Es kann bei Bedarf eine kommissarische Besetzung durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.
 8. Sinkt die Zahl der Mitglieder der Vorstandschaft unter 5 Personen, so muss unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, um Neuwahlen durchzuführen. Zur Einberufung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist jeder der verbleibenden Vorstandsmitglieder verpflichtet. Den Vorsitz in dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung hat der 1.Vorstand oder sein geordneter Vertreter. Ist keiner der beiden mehr im Amt, so haben die verbleibenden Gründungsmitglieder gemeinsam den Vorsitz.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich am 11.11 statt.
2. Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen vor dem Termin schriftlich (per E-Mail oder per Post) unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Eröffnung der Fasnachtskampagne
 - Besprechung der Fasnachtstermine sowie den Fahrplan
 - Arbeitseinsätze – Arbeitseinteilung
6. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Die Stimmabgabe erfolgt durch Zeichen (Handerheben) oder schriftlich, wenn es von einem Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
9. Ausnahme bildet die Wahl des Gesamtvorstandes (Hexenrates), die grundsätzlich schriftlich, geheim durchgeführt werden muss.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch ein Drittel der Mitglieder verlangt wird.

§ 11 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Kontodaten, Geburtsdatum – und Ort, Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder (auf der Homepage) nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.
2. Bei Ausschluss aus der Zunft müssen die gespeicherten Daten gelöscht werden.
3. Die Narrenzunft Huebacher Hexe-Wiibli e.V., als Eigentümer der Urheberrechte, hat das ausschließliche Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine Dreiviertel Mehrheit.
2. Bei der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für Heimatpflege und Heimatkunde.

§ 13 Schlussbestimmung

1. Für alle nicht in dieser Satzung festgehaltenen Punkte sind ergänzend die Bestimmungen des BGB's heranzuziehen.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn dieser Satzung nicht verändern, sowie solche, die von Seiten einer Behörde angeordnet werden, vorzunehmen.
3. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit.
4. Vorstehende Satzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung vom 12.04.2014 geändert und in Kraft gesetzt.